



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 1/1972

Lehrgang für Revierjäger (DJV)

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV veranstaltet in der Zeit

vom 11. bis 14. September 1972

im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe einen Fortbildungslehrgang für Berufsjäger, die ihre 2. Prüfung (Revierjägerprüfung) mit Erfolg abgelegt haben. Dieser Lehrgang wird auf vielfachen Wunsch derer durchgeführt, die auch über die Revierjägerprüfung hinaus eine fachliche Weiterbildung wünschen.

Der Lehrplan umfaßt u. a.

- Revierverwaltung
- Jagdwirtschaftsplan
- Erstellung von Abschlußplänen
- Reviereinrichtungen für Hoch- und Niederwild
- Wildschadenregulierung mit Bearbeitung aller einschlägigen Formulare
- Jagdhaftpflicht-, Jagdunfallversicherung
- Berufsgenossenschaft, Angestelltenversicherung
- Krankenkasse, Hinweise für Lehrherren
- Die Aufgaben des Jagdleiters

An dem Lehrgang können nur Berufsjäger (DJV) teilnehmen, welche die Revierjägerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 30 begrenzt. Zulassung zum Lehrgang erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, die an die **Hauptabteilung Berufsjäger des DJV** zu richten ist.

Letzter **Anmeldetermin** ist der **1. Juni 1972**. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Unkostenbeitrag beläuft sich inklusive Unterkunft und Verpflegung auf DM 106,—, der rechtzeitig auf das Konto der Landesjägerschaft Niedersachsen, Jägerlehrhof, Nr. 14035 bei der Kreissparkasse Springe zu überweisen ist. Die freien Abende werden durch moderne Lehrfilme ausgefüllt und dienen insbesondere der fachlichen Diskussion, aber auch dem geselligen Beisammensein.

Anreisetag: Montag, 11. September 1972, bis 17.00 Uhr.

Abreisetag: Donnerstag, 14. September 1972, ab 13.00 Uhr.

Ernennungen

Vom Präsidenten des DJV wurde den ROJ
Erich ROTHKIRCH, Nordseebad Borkum
Adolf STRUNK, Pottenhausen
Helmut WEISS, Fintel

die Berufsbezeichnung

Wildmeister

verliehen.



Foto: Hortsch

Teilnehmer am DJV-Lehrgang 1972 für Berufsjägerlehrlinge vor dem Jägerlehrhof Jagdschloß Springe.

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wurden die Revierjäger

Karl-Adolf AMTHAUER, Escherode
Georg BRAUNE, LUXHEIM
Joachim GAEBEL, Kallenhardt
Franz KEMPER, Vehlingen
Rudolf NATHAUS, Baumbach
Gotthard SCHONFELDER, Wehm
Wilhelm SCHRADER, Wachendorf
Werner STARKE, Moyland

zum

Revieroberjäger

ernannt.

Anerkennung als Lehrherr

In Übereinstimmung mit dem zuständigen Landesjagdverband und dem Landesobmann für Berufsjäger ist gem. § 4 der BJO der Revierjäger

Bernd OCKENFELD, Völksen

als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.

Ersatz des Wildschadens bei Kartoffeln

Hierzu vertritt der Justitiar des DJV, Dr. Englaender, folgende Auffassung:

Grundsätzlich ist nach § 249 BGB Naturalersatz zu leisten. Soweit dies nicht möglich ist oder nicht genügt, kann Geldersatz gefordert werden.

Was den Ersatz von Kartoffeln angeht, so handelt es sich dabei um die Frage, inwieweit die Kartoffeln vertretbare Sachen im Sinne des § 91 BGB sind. Da die Kartoffeln im Verkehr nach Zahl oder Gewicht oder Maß bestimmt zu werden pflegen, werden sie grundsätzlich vertretbare Sachen sein.

Allerdings wird man eine Einschränkung dahin vornehmen müssen, daß voller Schadensersatz in Natur nur geleistet werden kann, wenn die zu liefernden Kartoffeln gleichwertig und gleichartig mit denen sind, welche vom Wilde beschädigt bzw. zerstört wurden. Ob und wann das der Fall ist, wird nur im Einzelfalle gesagt werden können und es mag richtig sein, daß bei der Differenziertheit des Kartoffelanbaues die Möglichkeit der Lieferung von Ersatzkartoffeln gleicher Art und Güte aus dem gleichen Gebiet und von der gleichen Sorte nicht häufig, jedoch durchaus möglich ist. In einem solchen Falle wird ja auch der Geschädigte für die ihm gelieferten Kartoffeln den gleichen Preis erzielen können, den er für seine eigenen Kartoffeln erzielte. Es kann allerdings vorkommen, daß die Kartoffelernte so groß ist, daß die Veräußerung Schwierigkeiten bereitet. Diese Schwierigkeiten würden aber auch bestehen, wenn der Wildschaden nicht eingetreten wäre. In solchen Fällen kann die Naturalrestitution wohl nicht verweigert werden.

Bandwurmbefall

Der nachstehend geschilderte Vorfall zeigt, daß die Verfütterung des rohen Gescheides von Schalenwild sehr problematisch sein kann.

Bei einer DD-Hündin in Nordwestdeutschland ist starker Befall durch den dreigliedrigen Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) eingetreten. Die abgestoßenen letzten Glieder fanden sich zu Tausenden an der Außenseite der Lunge und wurden durch das Institut für Parasitologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover identifiziert. Eine sichere Entfernung dieser Bandwurmart gibt es nicht, daher mußte die wertvolle Hündin getötet werden.

Der dreigliedrige Hundebandwurm ist auch für den Menschen äußerst gefährlich. Mensch, Pferd, Schwein, Wiederkäuer und Kaninchen sind Zwischenwirte. Nach Aufnahme der Eier aus einem abgestoßenen Glied, — es können bis zu 80 000 sein! — wandern sie aus dem Verdauungstrakt in die Lunge, Leber, Milz, Nieren oder in das Gehirn und bilden dort eine Finne, die mehr als faustgroß werden kann. Im Gehirn des Zwischenwirtes ist sie tödlich. Befallene Organe müssen von Fleischfresern aufgenommen werden, damit der Entwicklungszyklus von vorne beginnen kann. Der Hund kann den Menschen und die anderen Zwischenwirte infizieren, aber keinen anderen Hund. Ebenso ist eine Ansteckung der Zwischenwirte untereinander unmöglich. Die Feststellung einer Infektion des Menschen kann durch serologische Untersuchungen erfolgen. Die röntgenologische Lokalisierung der Finne ist schwierig, ihre Entfernung nur auf operativem Wege möglich.

Die befallene Hündin wurde im Hause gehalten und sehr gepflegt. Innereien, die roh verfüttert wurden, stammten nur aus einem einzigen Großmarktladen, der sein Fleisch aus einer EWG-Großschlachtereie bezog. Kontrollen ergaben einwandfreie Fleischbeschau-Stempel. Trotzdem könnte dabei eine Finne übersehen worden sein. Daraus wäre zu schließen, daß unter den Innereien nur Pansen und Herz relativ ungefährlich sind und roh verfüttert werden können. Für den Jäger ist aber die Mitteilung des parasitologischen Institutes von Interesse, daß die Infektion häufig durch Verabreichen des Gescheides von Schalenwild an Hunde erfolge. Die Hündin wurde kurz vor Entdeckung des Bandwurmbefalles an drei Rehböcken genossen gemacht und das Gescheide wurde roh an sie verfüttert. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat sie sich dabei infiziert.

Einheitliche Jagdgesetzgebung angestrebt

Die Jäger aus Südtirol trennen von den Jägern aus Dänemark nicht nur eine Anzahl Grenzschranken. — Auch Klima und Landschaft, Geschichte, Wirtschaft, Politik und Religion ihrer Länder weisen mehr Verschiedenheiten als Gemeinsamkeiten auf. Trotzdem haben sie sich mit ihren „Waidgenossen“ aus der Bundesrepublik Deutschland, Holland, Luxemburg, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich zusammengefunden und einen „Katalog von Grundsätzen für eine einheitliche Jagdgesetzgebung“ verabschiedet.

Die „Internationale Jagdkonferenz“ der Jägerverbände dieser Länder ist dabei davon ausgegangen, daß ein solcher Katalog sich auf jene wesentlichen Fragen beschränken muß, die erstens für die Regelung des Jagdwesens nach heutiger allgemeiner Auffassung von grundlegender Bedeutung sind und zweitens in allen Ländern, für die dieser Grundsatzkatalog Geltung haben soll, gleich oder doch annähernd gleich geregelt werden können.

Bekämpfung der Wildtiertollwut

Zur Frage der Begasung der Fuchsbaue als Maßnahme zur Bekämpfung der Tollwut hat der Leiter des Instituts für Jagdkunde der Universität Göttingen, Professor Dr. W. RIECK, kürzlich ein Gutachten abgegeben, dessen Inhalt wir wegen seiner eindeutigen Aussage nachstehend in vollem Wortlaut wiedergeben:

„Gutachten“

Die Begasung der Fuchsbaue zur Bekämpfung der Tollwut ist keine jagdliche Handlung, sondern eine seuchenpolizeiliche Maßnahme, die zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich gezeigt, daß mit jagdlichen Mitteln eine Verdünnung des Fuchsbesatzes nicht in dem Maße möglich war, wie zur Tilgung der Tollwut erforderlich ist, nämlich auf eine Besatzdichte von 1 Stück auf 5 qkm. Diese Tatsache ist auf die vorzügliche Anpassung des Fuchses an die Lebensverhältnisse der mitteleuropäischen Landschaft zurückzuführen, die andererseits auch die Befürchtung der Ausrottung des Fuchses ausschließt.

Gänzlich abwegig ist es, eine andere Tierart als den Fuchs als Reservoir und Ausgangsquelle des gegenwärtigen Seuchenzuges der Wildtiertollwut anzunehmen. Die Vermutung, etwa Mäuse als primäre Seuchenträger verantwortlich zu machen, ist reine Spekulation und durch die vorliegenden Untersuchungsergebnisse widerlegt.

Jede Art der Vergiftung von Füchsen als Maßnahme der Hege des Niederwildes wird von der Jägerschaft abgelehnt, obwohl sie eine Erleichterung in dem ständigen Bemühen um das Kurzhalten des Fuchses darstellen würde, denn hierbei sind Gesichtspunkte der Waidgerechtigkeit vorrangig. Wenn es sich aber um Lebensgefahr für den Menschen handelt, haben bei deren Ausschaltung Gesichtspunkte der Waidgerechtigkeit zurückzutreten gegenüber der Anwendung jedes Mittels, das zur Abwendung der Gefahr geeignet ist. Damit scheidet allerdings die Fuchsbekämpfung aus dem Jagdbetrieb aus, ungeachtet der Tatsache, daß es sich bei der Tierart um eine jagdbare handelt.

Gesetze und Verordnungen haben sich dieser Sachlage anzupassen und sind entsprechend anzuwenden.

Lehrzeit

Ein Lehrling, der sein Ausbildungsverhältnis ohne ausreichenden Grund fristlos auflöst, weil er mit der Ausbildung nicht zufrieden ist, muß seinem Lehrmeister Schadensersatz leisten.

Bundesarbeitsgericht — 2 AZR 202/71

Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA)

Schrotpatronen mit 67,6 mm Hülsenlänge

— Aus DEVA — Praxis — Report von Helmut Kinsky —

Am Beispiel der von der Firma Dynamit Nobel AG auf den Markt gebrachten Schrotpatronen im Kal. 12 mit 67,5 mm langer Hülse (in abgeschossenem Zustand gemessen) haben wir den Einfluß unterschiedlich langer Patronenlager auf Gasdruck, Schrotgeschwindigkeit, Ablagerung von Rückständen und die Trefferleistung untersucht.

In der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz in der Fassung vom 26. November 1968 werden in Anlage III die höchstzulässigen Längen von Schrotpatronenhülsen angegeben.

Handelsübliche	in mm	51	65	70	73	76	83
Bezeichnung							
der Hülsenlänge	in Zoll	2	2 ¹ / ₂	2 ³ / ₄	2 ⁷ / ₈	3	3 ¹ / ₂
Höchstwerte	in mm	50,7	65,0	69,8	72,8	76,0	
der Hülsenlängen		82,4					

Bei Patronen mit der handelsüblichen Bezeichnung „65 mm“ für die Hülsenlänge (z. B. Kal. 12/65), kann diese den höchstzulässigen Wert um 2,5 mm überschreiten, wenn die Hülsenwandung höchstens 0,6 mm beträgt oder sich am Hülsenmund auf mindestens 0,4 mm verjüngt. In den Kalibern 28 und 32 beträgt die höchstzulässige Länge 63,5 mm statt 65 mm.

Verschiedene Firmen haben nun Patronen mit 67,5 mm Hülsenlänge auf den Markt gebracht, weil man glaubt, daß sie sich gleichermaßen aus Gewehren mit 65 mm langem und 70 mm langem Patronenlager verschießen lassen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß sich in dem einen oder anderen Patronenlager keine störenden Nebenerscheinungen, entweder zu hoher Gasdruck, zu niedriger Schrotgeschwindigkeit, schlechte Trefferleistungen oder Ablagerungen von Rückständen bemerkbar machen. Diese Fragen sind Gegenstand der nachstehenden Untersuchungen gewesen.

Aus früheren Untersuchungen ist bekannt — in jedem Jungjägerkursus wird auch darauf hingewiesen — daß das Verschießen von Schrotpatronen mit 70 mm Hülsenlänge aus Gewehren mit 65 mm langem Patronenlager bedenklich ist und die Sicherheit des Schützen durch Gasdrucksteigerungen gefährden kann. Die Ursache hierfür: Durch die zu lange Patronenhülse (5 mm Überlänge) die in den Übergang hineinragt, kann das Öffnen der Patrone nicht ganz erfolgen. Hierdurch entsteht eine Verengung am Hülsenmund, die zwangsläufig zu Gasdrucksteigerungen führt, da die Bewegung der Schrotladung einschließlich des Zwischenmittels durch diese Verengung behindert wird.

Prinzipiell liegen die Verhältnisse bei dem Verfeuern von Schrotpatronen mit 67,5 mm Hülsenlänge aus 65er Lagern ähnlich, aber hier beträgt die Überschußlänge der Hülse nicht 5 mm, sondern nur 2,5 mm, und zusätzlich verringert sich die Hülsenwanddicke zum Hülsenmund hin auf 0,4 mm und vermindert dadurch die durch die Überlänge eingetretene Verengung.

Wie die durchgeführten Gasdruckmessungen bestätigen, sind — wenn überhaupt — die eintretenden Gasdrucksteigerungen ohne die geringsten Folgen für die Haltbarkeit des Gewehres und damit für die Sicherheit des Schützen und seiner Umgebung.

Gegenüber dem Gasdruck aus dem 70 mm langen Patronenlager ergaben sich bei Schrotpatronen aus dem 65 mm langen Lager eine Steigerung von durchschnittlich 3 bis 5 Prozent, wobei der Gasdruck dieser Patronen bei 450 kp/cm² lag, also erst bei etwa 70 Prozent des normalen Gebrauchsgasdruckes, der mit 650 kp/cm² in den Kal. 12 und 16 und mit 680 kp/cm² im Kal. 20 im Bundeswaffengesetz (Durchführungsverordnung Anlage III) festgelegt ist. Teilweise waren die Gasdrucksteigerungen so gering, daß sie noch innerhalb der Meßgenauigkeit der verwendeten Gasdruckmesser lagen.

Gleichermaßen verhält es sich mit den Schrotgeschwindigkeiten, wie eine Gegenüberstellung aus den unterschiedlich langen Lagern zeigt. Für die Messungen wurden Flinten mit unterschiedlichen Patronenlager-Längen benutzt, aber ansonsten praktisch übereinstimmenden Innenmaßen und Würgebohrungen (Verengungen der Würgebohrungen 0,94 mm). Die Mittelwerte der Geschwindigkeiten wurden aus Meßreihen mit je 30 Schüssen errechnet. Die Schrotgeschwindigkeit wurde in einer Entfernung von 12,5 m von der Laufmündung aus gemessen.

Die Meßwerte zeigen, daß die Schrotgeschwindigkeiten aus unterschiedlichen Lagerlängen sich praktisch kaum unterscheiden und damit keine Einbußen bezüglich der Wirkungsgrenzen-Entfernungen eintreten.

Schrotgeschwindigkeiten in m/s aus Patronen Kal. 12/67,5 mm.

Patronensorte	Flinte	Flinte
	Kal. 12/70	Kal. 12/65
	V12,5	V12,5
Rottweil Stern, T 9 (2 mm)	283	284
Rottweil Stern, T 8 (2,25 mm)	300	303
Rottweil Stern, T 7 (2,41 mm)	314	314
Rottweil Stern, (3 mm)	318	321

Vor einigen Jahren machte Herbert v. Wißmann die Beobachtungen, daß sich bei Verschießen von 70er Patronen aus 70er Lagern, nachdem zuvor 65er Patronen hieraus verschossen worden waren, zu Beginn des Überganges ein fest haftender ringförmiger Ansatz gebildet hatte.

Die Nachforschungen seinerzeit ergaben, daß bei Verschießen der 65er Patronen eine Beblakung des vorderen Patronenlagers (65 bis 70 mm vom Stoßboden aus) eingetreten war. Nachdem nun wieder, ohne zu reinigen, 70er Patronen verfeuert wurden, stellte sich heraus, daß die äußere Hülsenpappe der Patronen abgeblättert war und an der Beblakung haftete. Auffallend war dabei, daß nicht alle Patronenfabrikate mit Papphülse die Neigung zum Abblättern hatten; außerdem stellte sich heraus, daß die Art des Pulvers der zuvor verschossenen Patrone auf das Abblättern des Hülsenmaterials von Bedeutung war.

Bei fortschreitender Ablagerung besteht somit die Gefahr, daß sich 70er Patronen beim Abfeuern nicht voll öffnen und dadurch unter Umständen ebenfalls Gasdruckerhöhungen entstehen können.

Die vorerwähnten Beobachtungen v. Wißmann's wurden nun mit 67,5er Patronen aus einer Flinte mit 70er Lager wiederholt. Nachdem eine Anzahl 67,5er Patronen verschossen worden waren, wurden aus dem gleichen ungereinigten Lager verschiedene Schrotpatronen mit Pappehülse und 70 mm Länge verfeuert.

Die durchgeführten Versuche ergaben keinen Anhalt dafür, daß bei Verschießen von 70er Patronen mit Pappehülse aus Patronenlagern, aus denen zuvor 67,5er Patronen geschossen worden sind, Störungen durch Ablagerungen auftreten können. Da die Pappehülse immer mehr durch die Kunststoffhülse verdrängt wird und die Schrote im Schrotbeutel gelagert werden, ist die Gefahr von Ablagerungen durch Hülsenreste und Blei ohnehin nicht gegeben. Zahlreiche Prüfungen zur Ermittlung der Trefferleistung aus Flinten mit 70er und 65er Lagern lieferten durchweg gute bis hervorragende Ergebnisse.

Es ist jedoch immer zu empfehlen, entsprechende Versuche bezüglich der Trefferleistung mit der eigenen Flinte durchzuführen oder von der DEVA durchführen zu lassen, da sich Trefferleistungswerte anderer Gewehre nicht pauschal übertragen lassen.

Zusammenfassung:

Schrotpatronen mit einer Hülsenlänge von 67,5 mm lassen sich ohne Nachteil auf Gasdruck, Schrotgeschwindigkeit, Trefferleistung und Ablagerung von Rückständen aus Gewehren mit 65 mm langen bzw. 70 mm langen Patronenlagern verschießen.

Aufstellen von Warnschildern bei Treibjagden

1. Einrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen könnten, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden. (§ 3 Abs. 2 StVO)

Der Justitiar des DJV, Dr. C. ENGLAENDER, vertritt die Auffassung, daß jedoch ein Schild — grün umrandetes Dreieck mit der Aufschrift: „Langsam fahren! Treibjagd!“ — wenn es nur für die kurze Dauer einer Treibjagd aufgestellt wird, das genannte Verbot nicht verletzt. Gegen Anbringung einer Warnung an einem Kfz ist insbesondere nichts einzuwenden, weil es sich nicht um ein standfestes Verkehrswarnschild handelt. Die zuständige Verkehrsbehörde eines Landratsamtes ist ebenfalls der Meinung, daß gegen ein solches Schild nichts einzuwenden sei. Allenfalls stelle es eine genehmigungspflichtige Sondernutzung der Straße dar.

2. Bisher haben die Gerichte Schadenersatzansprüche von Kraftfahrern, die mit Wild kollidiert waren, abgelehnt. (z. B. LG. Bielefeld Urt. v. 11. 6. 1956-Bd. I Entscheidungen in Jagdsachen, S. 80, Nr. 4) Das Gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen Wild durch Jäger hochgemacht und veranlaßt wird, eine Straße zu überfallen.

Die Rechtsprechung vertritt nach Aussage von Dr. ENGLAENDER hier zunehmend den Standpunkt, daß den Jagdausübungsberechtigten eine Sicherungspflicht trifft, wenn er damit rechnen muß, daß bei einer Treibjagd hochgemachtes Wild eine nahe gelegene Straße überquert. (OLG Nürnberg Urt. v. 19. 1. 1959-Bd. I Entscheidungen in Jagdsachen, S. 82, Nr. 8; AG Friedberg, Urt. v. 8. 11. 1967 — DJV-Nachrichten Nr. 6/1968)

Bei Niederwildjagden im offenen Gelände gilt das nicht, soweit das Aufstellen von Posten usw. nicht üblich ist. (AG Bad Essen, Urt. v. 10. 6. 1966—Bd. II Entscheidungen in Jagdsachen, S. 32, Nr. 8) Nachdem der DJV nachdrücklich den Standpunkt vertritt, der Straßenunterhaltungspflichtige habe für die Sicherheit auf der Straße auch im Hinblick auf Wildverkehrsunfälle zu sorgen, weil er die Gefahren setzt, ist es konsequent, daß der Jagdausübungsberechtigte dann für die Sicherheit sorgt, wenn er eine erhöhte Gefahr setzt. Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen können wir, so meint Dr. ENGLAENDER, den Schutz der Menschen in diesem Zusammenhang durch die Straßenunterhaltungspflichtigen auch vom Ethischen her nicht aufrichtig fordern, wenn wir nicht darauf verweisen können, daß wir unsererseits in denjenigen Fällen, in denen uns eine besondere Sorgfaltspflicht trifft, das nach Lage der Sache erforderliche tun. Schließlich geht es ja — worauf hinzuweisen wir nicht müde werden dürfen — nicht nur um Geld sondern um Gesundheit und Leben.

Bei der Abwägung aller Umstände ist der Justitiar des DJV, Dr. ENGLAENDER, der Meinung, den für den Ablauf der Jagd Verantwortlichen das Aufstellen von Schildern bei Treibjagden zu empfehlen. (Schilder sind beim DJV erhältlich)

Bundeswaffengesetz

Bonn (djv) — Eine gewisse Unruhe in der Bevölkerung über die Zunahme an kriminellen Delikten mit Waffengebrauch hat Bundesregierung und Bundestag dazu bewogen, sich an einer Reform des Waffenrechts zu versuchen und ein Bundeswaffengesetz auszuarbeiten. Der Entwurf, den der Bundesrat hierzu anfertigen ließ, wird z. Z. im Innenausschuß des Bundestages — zusammen mit den von allen Seiten beigetragenen Expertisen und Änderungswünschen — gründlich beraten.

Von Anfang an ist gegen das Vorhaben, das Waffenrecht allgemein zu verschärfen, der Einwand laut geworden, eine solche Verschärfung könne sich nur gegenüber den gesetzestreuern Bürgern auswirken. Der Kriminelle, der z. B. einen Bankraub plane, werde sich auch durch das Bundeswaffengesetz nicht davon abhalten lassen, aus dunklen Quellen einen Ballermann zu beschaffen. Der rechtschaffene Versuch des Gesetzgebers, Kriminalität durch weitere Verbote einzudämmen, erinnere demnach an die (apokryphe) Verordnung aus den Frühzeiten der österreichischen Republik, die gelautet haben soll:

„Wer auf Soldaten, Gendarmen und sonstige Ordnungstreitkräfte schießt, erhält 5 Jahre schweren Kerker; wer auf Offiziere und höhere Beamte schießt, erhält 10 Jahre schweren Kerker; wer auf Landeshauptleute oder Bundesminister schießt, erhält 25 Jahre schweren Kerker; auf den Herrn Bundespräsidenten zu schießen ist überhaupt verboten!“

Dem gegenüber steht die in kriminalistischen Erfahrungsberichten erhärtete Überlegung, daß — „Gelegenheit macht Diebe“ — manche Delikte nicht begangen worden oder weniger schwer ausgefallen wäre, hätte der Täter nicht eine Waffe „zur Hand“ gehabt. Es wird zwar kaum je zu beweisen sein, daß einer, der seine Schwiegermutter mit dem Kleinkalibergewehr erschossen hat, sie ohne eine solche Waffe nur geohrfeigt oder mit dem Feuerhaken verprügelt — und nicht etwa mit dem Küchenmesser erstochen oder der Strumpfhose erwürgt hätte. Aber es gibt offenbar eine nennenswerte Anzahl von Fällen, wo nach kriminalpsychologischen Erkenntnissen die Verfügungsgewalt über die Waffe eine entscheidende, verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

Die im Deutschen Jagdschutz-Verband organisierten Jäger haben sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und durch ihren Vorstand erklärt, daß sie die Verschärfung des Waffenrechts begrüßen. Sie geben sich gewiß nicht der Illusion hin, nun sicher sein zu können, daß die zwielfichtige Gestalt, der sie in der Dämmerstunde auf einsamen Waldweg begegnen, keine Pistole mehr ziehen könne; sie hoffen jedoch, daß wenigstens diejenigen schwachen Charaktere, die der leichte Erwerb einer geräuscharmen und mit einem Zielfernrohr versehenen Kleinkaliberbüchse zum Wildern im Autoscheinwerferlicht verführt haben mag, ihnen nun weniger Kopfzerbrechen bereiten werden. Sie erwarten ferner, daß das verschärfte Waffenrecht ihnen keinerlei unzumutbare Erschwerungen beim Erwerb und beim Führen der Waffen beschert, die sie brauchen.

Daß es sich hier um kein Privileg der Jäger handeln kann, wird leicht ersichtlich, wenn man sich die Rolle des Jägers in der heutigen Umwelt vor Augen führt. Er hat die vom Gesetzgeber klar umrissene öffentliche Aufgabe, die Wildbestände vom Hirsch bis zum Kaninchen, Fuchs und Iltis, denen die natürlichen Raubfeinde fehlen, vorschriftsgemäß zu regulieren; er muß wildernden Hunden und streunenden Hauskatzen nachstellen; er muß versuchen, die Vermehrung von Krähen, Elstern, Silbermöven und anderen Vögeln, deren natürliche Feinde Wanderfalke, Uhu und Habicht rar geworden sind und deren Übervermehrung andere Vogelarten bedroht, einzudämmen u. a. m. Gegenüber diesen öffentlichen Verpflichtungen tritt das private Nutzungsrecht an den Wildbeständen, für das er Jagdpacht und Jagdsteuer entrichtet und Wildschäden vergütet, deutlich zurück.

Des weiteren muß jeder Jäger, bevor er diese Rechte und Pflichten übernimmt, eine bekannt schwere, staatliche Prüfung ablegen. Hier hat er nicht nur profunde Kenntnisse in allen mit dem Waffengebrauch zusammenhängenden gesetzlichen und schießtechnischen Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln, sondern auch die praktische Vertrautheit im Umgang mit der Waffe zu beweisen. Das allein ist schon mehr, als bei der Erteilung eines normalen Waffen- bzw. Waffenerwerbsscheines verlangt wird. Dazu kommt noch, daß das Jagdgesetz einen umfangreichen Katalog von Sicherheitsgründen enthält, aufgrund deren der Jagdschein versagt werden kann oder muß, daß die Behörde alljährlich Gelegenheit hat, bei der Erneuerung des Jagdscheines den Bewerber nach Sicherheitsgesichtspunkten zu überprüfen und daß der Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht für die Erteilung eines Jagdscheines Bedingung ist. Für die Jagdscheininhaber noch einmal gesondert Waffen- und Waffenerwerbsschein zu fordern, wäre demnach, als würde man vom Busfahrer verlangen, er solle nochmal den Pkw-Führerschein machen!

Natürlich kann auch ein Jäger ein Verbrechen begehen. Unter 230 000 Jagdscheininhabern in Deutschland muß es trotz aller Schutzmaßnahmen nach statistischer Wahrscheinlichkeit auch den einen oder anderen Verbrecher geben. Und alle Jahre wieder kehrt auch die traurige Pressemeldung, daß ein Jäger seine Geliebte mit der Schrotflinte erschossen hat oder dergleichen. Ebenso oft — und ebenso selten — wie die nicht minder traurige Meldung, daß ein Polizist seine Familie mit der Dienstwaffe ausgerottet hat.

Natürlich kann man aus solchen Fällen die Forderung herleiten, Jäger wie Polizisten gänzlich zu entwaffnen. Dann haben nur mehr die Verbrecher Waffen. Dann wird's lustig!

Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz)

Eine weltweite und jahrzehntelange Anwendung von DDT zur Schädlingsbekämpfung hat dazu geführt, daß DDT wegen seiner Langlebigkeit (Persistenz) heute überall in der Welt vorkommt und sich der Mensch der unfreiwilligen Aufnahme von DDT und damit der Speicherung im menschlichen Körper nicht entziehen kann. Durch diese Belastung des menschlichen Körpers können Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen werden. **Darüber hinaus sind Umweltschäden seit langem nachgewiesen.** Die Verbreitung von DDT und seine Aufnahme durch den Menschen sind damit zu einem typischen Gesundheitsschutz- und Umweltschutz-Problem geworden und müssen deshalb unterbunden werden.

Vorliegender Gesetzentwurf enthält:

- ein umfassendes gesetzliches Verbot des Verkehrs (Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringung, Erwerb und Anwendungen) mit DDT und DDT-Zubereitungen,
- zeitlich begrenzte (bis Ende 1975) Ausnahmen von diesem Verbot für DDT-Präparate, die zur Bekämpfung bestimmter Ungeziefer-Arten noch erforderlich sind, weil ausreichend wirksame Ersatz-Präparate noch nicht zur Verfügung stehen und diese Ungeziefer-Arten als potentielle Überträger von Krankheitserregern bekämpft werden müssen,
- ein Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft und bestimmten Bedarfsgegenständen (kosmetischen Mitteln) soweit festzusetzende Höchstmengen für DDT-Rückstände in diesen Erzeugnissen überschritten sind und
- eine Ermächtigung zur Festsetzung solcher Höchstmengen durch Rechtsverordnung.

Höchstmengen für DDT-Rückstände in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft sind bereits in der Höchstmengen-Verordnung-Pflanzenschutz am 30. 11. 1966 festgesetzt. Sie werden in Kürze weiter herabgesetzt. Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von DDT-Höchstmengen in Futtermitteln und Arzneimitteln werden gesondert in den jeweiligen Rechtsgebieten geschaffen bzw. erweitert. — Aus Drucksache VI/2857, Deutscher Bundestag — 6. Wahlperiode, 22. 11. 1971 —

Gerhard JANETZKE/Heinz HALLENSLEBEN „Der Jagdschutz in der Praxis“, Ein Leitfaden mit Beispielen für den Waffengebrauch des Jägers, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1971, 120 S., kartoniert, DM 12,—; Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin.

Bei jedem Gang ins Revier kann der Jäger unversehens vor die Frage gestellt werden, welche Maßnahmen er in Ausübung des Jagdschutzes ergreifen soll. Die Antwort — mit all ihren Konsequenzen — fällt nicht immer leicht und kann selbst dem Berufsjäger Kopfzerbrechen bereiten. Einen zuverlässigen Ratgeber auf diesem Gebiet stellt der praxisnahe Leitfaden von Oberstaatsanwalt Janetzke und Rechtsanwalt Hallensleben dar. Die lange erwartete zweite Auflage ist weitgehend neu gefaßt worden. Sie berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen und das Hinzutreten neuer Gesetze ebenso wie die jüngere Rechtsprechung, die in den hinzugekommenen Beispielen ausgewertet wird. Wir können diesen überaus wichtigen Leitfaden nur nachdrücklich empfehlen.



Bekämpfung der Tollwut aufgrund der Tollwutverordnung

Hierzu teilt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) dem DJV unter dem 14. 12. 1971 folgendes mit:

Nach § 1 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes (VG) regelt das VG die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten. Diese Fassung hat dieser Absatz durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77) erhalten. Die amtliche Begründung hierzu lautet:

„Das Viehseuchengesetz regelt die Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen. Die Maßnahmen des Viehseuchengesetzes dienen daher in erster Linie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim „Vieh“. Übertragbar sind alle Krankheiten, die auf natürlichem Wege mittelbar oder unmittelbar auf Vieh oder von Vieh durch ein übertragbares Agens übertragen werden können. Seuchen sind übertragbare Krankheiten, die vermehrt am gleichen Ort und zur gleichen Zeit auftreten können. Neben „Vieh“ — im Sinne des Gesetzes sind das alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, Katzen und des Geflügels sowie der Bienen — können somit auch „andere Tiere“ von einer Viehseuche befallen werden. Die Bekämpfung, d. h. sowohl die Abwehr als auch die Unterdrückung von Viehseuchen, muß demzufolge ggf. auf andere Tiere als Vieh ausgedehnt werden; das wird vornehmlich dann der Fall sein, wenn eine Seuche bei anderen Tieren auftritt und nutzbare Haustiere vor dieser Seuche zu schützen sind. Das kann erforderlich werden, wenn Vieh z. B. vor übertragbaren Krankheiten von Wild-, Zoo- und Versuchstieren sowie von Psittaciden (Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, „exotische Seuchen“, Psittakose u. a.) geschützt werden soll. Der neue § 1 Abs. 1 stellt daher sicher, daß die Vorschriften des Viehseuchengesetzes zur Bekämpfung von Viehseuchen sowohl auf „Vieh“ als auch auf „andere Tiere“ anwendbar sind.“

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des VG sind somit die Übertragbarkeit einer Krankheit durch einen spezifischen Erreger, die Möglichkeit einer seuchenartigen Ausbreitung und die Möglichkeit des Befalls von „Vieh“. Dabei muß die jeweilige Erkrankung von „Vieh“ nicht erwiesen sein, es genügt, wenn nutzbare Haustiere für das ursächliche Agens empfänglich sind, mithin von der Krankheit befallen werden können. Maßnahmen auf Grund des VG können zur Bekämpfung jeder „übertragbaren Viehkrankheit“ — hierzu zählen alle Infektions- und Invasionskrankheiten —, die vom „Vieh“ ausgeht oder von der „Vieh“ befallen werden könnte — das sind nur beim „Vieh“ auftretende Seuchen; Zoonosen; bei anderen Tieren auftretende Viehseuchen — angeordnet werden. Demzufolge bezieht sich die staatliche Tierseuchenbekämpfung auch nicht nur auf die im VG genannten oder die anzeigepflichtigen (§ 10 VG) Seuchen.

§ 79 Abs. 1 des VG ermächtigt BML, gegenüber Dritten unmittelbar geltendes Recht zu setzen. Von dieser Befugnis kann BML zum Schutze gegen die Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a sowie zum Schutze gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 Gebrauch machen.

Zweifelsfrei ist, daß von der Tollwut eine besondere Gefahr für die Tierbestände ausgeht. Ein paar Zahlen mögen hierzu als Hinweis dienen:

1966 sind insgesamt	3 661,
1967	4 374,
1968	4 449,
1969	3 897,
1970	2 723 Tollwutfälle aufgetreten.

Auf Grund der §§ 18 ff des VG können alle zur Bekämpfung einer Viehseuche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Tötung kranker und verdächtiger Tiere, angeordnet werden. Diese Maßnahmen zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr sind nicht von dem Vorhandensein einer solchen Seuchengefahr abhängig zu machen, vielmehr genügt bereits die Bedrohung eines bestimmten Gebietes durch eine Seucheneinschleppungsgefahr von anderswoher zur Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vorschriften. Die Maßnahmen sind

so lange anzuordnen, wie die besondere Seuchengefahr besteht; wann die Gefahr als beseitigt anzusehen ist, muß dem freien Ermessen der zuständigen Behörde vorbehalten bleiben. So etwa lautet die amtliche Begründung zu § 18 VG.

In der Bundesrepublik Deutschland entfielen im 12-jährigen Durchschnitt — 1958 bis 1969 — 21,2% der festgestellten Tollwutfälle auf Haustiere (4,9% Hund, 7,9% Katze, 7,5% Rind, 1,8% sonstige Tiere) und 78,8% auf das Wild; allein 62,7% aller Fälle betrafen den Fuchs. Mit anderen Worten: 79,6% der Wildtollwutfälle wurden beim Fuchs festgestellt. In der Bundesrepublik wie im übrigen auch in weiten Teilen des westeuropäischen Raumes herrscht somit die sogenannte silvatische Tollwut. Bindeglieder zwischen dieser Tollwut unter den wildlebenden Tieren und der Tollwut unter den Haustieren sind der Fuchs bzw. die Katze und in geringerem Umfange wohl auch der Hund. Träger jedoch der im mittel- und westeuropäischen Raum enzootisch auftretenden silvatischen Tollwut ist unzweifelhaft der Fuchs. Von ihm gehen die Infektionen derjenigen Tierarten aus, die mit ihm den gleichen Lebensraum teilen, von ihm gehen in der Mehrzahl der Fälle auch die Infektionen der Haustiere aus. Bisher gibt es keine schlüssigen Beweise dafür, daß im mittel- und westeuropäischen Raum nicht der Fuchs entscheidend an dem derzeitigen silvatischen Tollwutgeschehen beteiligt ist.

Nach einhelliger Meinung in- und ausländischer Sachverständiger sowie nach Auffassung des Internationalen Tierseuchenamtes, Paris, und der Weltgesundheitsorganisation, Genf, ist zur Bekämpfung der silvatischen Tollwut bei der aus seuchenpolizeilicher Sicht im einzelnen nicht überschaubar und kontrollierbaren Fuchspopulation nur eine weitgehende Verdünnung dieser Population die derzeit allein zur Verfügung stehende und wirksame Maßnahme. Eine hohe Fuchspopulationsdichte begünstigt entscheidend den Ausbruch und die Weiterverbreitung der silvatischen Tollwut, während bei niedriger Populationsdichte eine Epizootie verhindert werden kann. Das ist in entsprechenden Bekämpfungsaktionen in Dänemark, Hessen, Bulgarien und in jüngster Zeit auch in Belgien erwiesen worden. Nach populationsstatistischen Untersuchungen in den USA sind bei einer Bestandsdichte von 2 oder mehr Fuchseinheiten pro Quadratmeile (ca. 1,3 Fuchseinheiten/km²) zwischen den einzelnen Tieren die Kontaktmöglichkeiten so groß, daß gehäuft enzootische Erkrankungen festgestellt werden können. Bei einer Verdünnung der Fuchspopulation auf weniger als 0,7 Fuchseinheiten/km² soll die Seuche allmählich von selbst erlöschen. Praktische Erfahrungen in Dänemark — in jüngster Zeit auch in Belgien — haben dies grundsätzlich bestätigt; dort führte eine Verringerung der Fuchspopulation von 1,0/km² auf 0,15/km² zum Stillstand und Erlöschen der Seuche (1964/65). In der BRD ist die Populationsdichte der Füchse so hoch, daß etwa 2 bis 3 Fuchseinheiten auf 1 km² kommen. Das bedeutet, daß eine wirksame Eindämmung der vom Fuchs getragenen Infektionskette nur möglich ist, wenn mindestens eine 4- bis 6fache Verdünnung der Fuchspopulation erfolgt.

Als geeignetste Maßnahme hat sich zur Verdünnung der Fuchspopulation die Begasung der Fuchsbaue erwiesen. Jagdliche Maßnahmen allein reichen in der Regel nicht aus — das ist insbesondere durch die Bekämpfung in der Schweiz und in Dänemark bestätigt worden —, und andere Maßnahmen (z. B. Geburtenkontrolle, Impfen, Vergiften) sind für den Einsatz in der praktischen Bekämpfung völlig unzureichend bzw. abzulehnen.

Die Wirksamkeit der Tollwutbekämpfung durch die Begasung der Fuchsbaue ist inzwischen unumstritten. Der Verdünnungseffekt durch die Baubegasung beträgt etwa 65 bis 80%, durch Baubegasung und durch verschärftes Bejagen etwa 80% und mehr, durch Bejagen allein aber nur 25%. Wesentlich für die Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahme ist, daß die Populationsverdünnung in großen Gebieten gleichzeitig und über genügend lange Zeiträume hinweg durchgeführt wird. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts ist durch die Begasung und Bejagen ebensowenig zu erwarten wie die Ausrottung des Fuchses.

Die hier wiedergegebene Auffassung über die Bekämpfung der Wildtollwut wurde zuletzt erneut anläßlich der V. Konferenz der Regionalkommission des Internationalen Tierseuchenamtes für Europa vom 21. bis 24. September 1971 in Prag bestätigt.

Meditationen zum Vogelschutz

Auf dem Rasen vor dem Haus wippt eine Bachstelze. Sie hat Dusel gehabt. Sie ist heil aus ihrem Winterurlaub in Italien zurückgekommen. 200 Millionen andere Zugvögel hingegen (so die — etwas hoch? — geschätzte Zahl des italienischen Vogelschutzbundes) sind dort geblieben. In einer der vielen „Rostecerie“ knusprig am Spießchen gebraten: Lerche, Stiglitz, Bergfink, Wachtel, bunt gemischt, oder in der lombardischen und venezianischen Nationalspeise „Polenta con osei“.

Die Bachstelze springt nach einer frühen Mücke. Biologische Schädlingsbekämpfung. Lieber Bachstelzen als DDT. Was die Bachstelze auf dem Gartenstuhl hinterläßt, kann man sehen und wegwischen. Aber wo die Gifte bleiben? Wieviel wohl im Heringssalat gestern abend war?

Polenta con osei mit Chianti — man möchte ihnen ja alle Genüsse gönnen, wenn wir die Piepmätze nicht zum Mückenfangen bräuchten. Wenn sie nur ein Jahr mal aussetzen würden! Oder nur die Hälfte weniger verspeisten? Oder wenigstens nicht mit Netzen und Fanghecken?

Auf dem Rasen sitzt jetzt auch ein Star. Ein „Herr Star“, buntglitzernd. Madame trägt nur das „kleine Schwarze“, auch im Frühjahr. So schön er in den Frühlingsabend singen kann — im Sommer werden in den Obstplantagen wieder alle paar Minuten die Böller krachen, um ihn zu verschrecken, und wir werden eine Vogelscheuche in den Kirschbaum binden. Von denen hätten die Italiener ruhig ein paar mehr fangen können.

Oder besser nicht fangen — in die Netze gehen ja alle Vögel. Besser schießen. Sind ja arme Kerle, diese Italiener, mit ihrer „freien Jagd“: Alle dürfen überall jagen — nur gibt es deshalb schon fast nichts mehr zum Jagen, außer Staren und Drosseln und Kleinvögeln. Aber die werden wohl noch schwerer zu treffen sein — und die Patrone wird wohl mehr kosten als so ein Winzling! Jetzt wollen ein paar Schlauköpfe die „freie Jagd“ auch bei uns einführen. Na, dann gute Nacht Reh und Hirsch!

Sollen übrigens außerordentlich schädlich sein, diese Tiere. Sagt meine Frau. Ihre Freundin hat's aus dem Fernsehen, sagt sie.

Ja, was halt immer so nützlich und schädlich ist! Im alten Jägerbuch von meinem Vater hab' ich noch gelesen: „Der Uhu ist der Wildbahn ein überaus gefährliches Raubtier und seine unablässige Verfolgung dem pflichtgetreuen Jäger geboten...“. Jetzt, wo er fast ausgerottet ist, berühmen sich die Jäger und Falkner und Vogelschützer, wer mehr für seine Wiedereinbringung tut...

Und mit den Falken war es ähnlich. Ich glaube, nützlich und schädlich gibt es im Grunde gar nicht; das ist höchstens eine Frage der Zahl. Ähnlich wie das der Paracelsus vom Gift gesagt hat: Ob etwas heilsam ist oder giftig, hängt nur von der Dosierung ab.

Wir sollten allen Kreaturen das Recht auf Leben zubilligen, solange sie nicht — durch ihre Zahl — anderen Kreaturen unzumutbar ins Gehege kommen. Dann kann man ja regulierend eingreifen. Aber eben nur: regulierend.

Ob ich nicht mal dem Ertl schreibe? Der trifft doch immer wieder seine Kollegen Landwirtschaftsminister aus der EWG. Italien, Belgien, Frankreich, wo die meisten Vögel gefangen werden: alles EWG. Könnte der denen nicht sagen: Unsere Dosis an Zugvögeln ist schon zu klein geworden — schränkt's Eure Vogeljagd mal kräftig ein, bis wir uns wieder derfangen haben!

Wenn man in der EWG die Größe der Suppenhühner und die Form der Kartoffeln regeln kann, warum eigentlich nicht das auch?

Es brennt so schön!

Verboten hat's die hohe Obrigkeit erst nach dem 15. März, getan wird's vor- wie nachher — meist ohne daß ein Hahn darum kräht. Umweltfreundlich freilich ist es so gut wie nie: das Abbrennen von Hecken und Rainen in Feld und Flur. Die es tun, sind eine ganz kleine Minderheit, die sich in drei Untergruppen einteilen läßt: Der Ordnungsfanatiker, die Schädlingsbekämpfer und die Pyromanen (Feuersüchtigen).

Am leichtesten läßt sich noch mit der mittleren Gruppe, den (vermeintlichen) Schädlingsbekämpfern reden. Ihnen kann man vorhalten, daß sie mit den Unterschlupfen der „Schädlinge“ auch die Wohnstätten ihrer natürlichen Feinde abbrennen und daß — da die Mäuse anpassungsfähiger sind als die Wiesel und die Schadinsekten einfallreicher als Dorndreher und Heckenbraunelle — die Brandbilanz eher zu Gunsten der Schädlinge ausfällt als zu ihren Ungunsten: und daß dann schließlich die natürlichen Schädlingsvertilger durch neues „Gift in der Landschaft“ ersetzt werden müssen (höchst unvollkommen ersetzt, wie die moderne Wissenschaft beweist!) — und wer will heute noch „mehr Gift in die Landschaft“?

Schwieriger ist es schon mit den Ordnungsfanatikern. Ordnung und Schönheit sind so undefinierbare Begriffe! Und wessen Ordnungssinn durch ein wild wuchernd gelbbraunes Gewirr in der drillmaschinengerade gekämmten, kunstdünger-grünen Feldflur gestört wird, ist schwer dazu zu bekehren, daß das „schön“ sei. Bei ihm hilft oft nur ein gelinder stammtschnachbarlicher Druck und Hinweise, daß „Umwelt“ modern sei. Manchmal kann man ihm auch begrifflich machen, daß die Rebhühner, die sommersüber die Kartoffelkäferlarven verspeisen sollen bevor sie im Herbst der Jagdpächter selber verspeist, dort ihren ordentlichen Brutplatz haben. Brennt der ab, dann legen sie ihr Nest in der benachbarten Viehweide an, wo die Eier natürlich vom Jungvieh zertrampelt werden — wie unordentlich!

Am schlimmsten sind die Pyromanen! Natürlich haben sie auch alle gängigen Argumente zur Hand: Von der Ungeziefervertilgung über die Unordnung, die es zu beseitigen gäbe, bis zum blendenden Hinweis auf das schöne und saftige junge Gras, das nach dem Abbrennen dort für die Häslein wachsen wird. Aber es hilft gar nichts, ihnen zu sagen, daß es den Häslein um die Jahreszeit keineswegs an Nahrung, sondern viel mehr an heimlichen Kinderstuben gebricht (und den anderen Tieren auch). In ihnen sitzt ein Feuerteufelchen und das will Rauch und Flammen sehen.

Dagegen hilft bestimmt kein Polizist! Erstens hat er keine Zeit, weil er den letzten Verkehrsunfall bearbeiten, die Arbeitserlaubnis von Luigi nachprüfen, die Anzeige wegen Überschreitung der Sperrstunde schreiben — und außerdem noch die Bader-Meinhof-Bande suchen muß. Zweitens hat er keine Lust, jedem Rauchwölkchen nachzurennen, wo er doch niemanden mehr antrifft, und wenn, dann den Enkel vom Bürgermeister... Und drittens hat schon seit Generationen die Möglichkeit, den Gendarm in Laufschrift zu versetzen, die Lausbuben jedes Dorfes mehr als alles andere zum Feuerleinmachen gereizt!

Nein, hier hilft allenfalls, daß sich die Jungen und Mädchen des Dorfes untereinander verschwören: Wir machen keine Feuer — und wir dulden auch nicht, daß andere welche machen! Und wenn das Fräulein Lehrerin so klug ist, den Kindern vorher die Geschichte von dem Igel zu erzählen, der bei einem solchen Heckenfeuerchen in seinem Winterlager bei lebendigem Leibe verbrannt ist (vor dem 15. März!), dann kann sie vielleicht die Bildung einer solchen Verschwörung sogar provozieren und kann nachher ins Klassenbuch schreiben: Umweltschutz — praktische Anleitung.

Jäger, Wanderer und Naturfreunde beraten „Betretungskodex“ für Wald und Flur

Als Raum für Freizeit und Erholung steht bei jeder Umfrage die freie Natur unserer Heimat — mindestens theoretisch — unangefochten an der Spitze der Beliebtheitskala. Das Recht, Wald und Flur zu durchstreifen und die Natur ungestört genießen zu können, wird als Grundrecht des freien Bürgers verstanden.

Je mehr Menschen jedoch ein Recht in Anspruch nehmen, desto häufiger werden sie sich dabei gegenseitig stören, desto notwendiger wird auch eine Ordnung, die jedem einzelnen die möglichst optimale Ausübung seines Rechts gewährleistet. Ein einsamer Skifahrer im Hang kann frei seine Spur ziehen, hunderte auf einer Piste brauchen eine „Ski-Verkehrsordnung“, wenn ihre Erholungserwartung nicht enttäuscht werden soll.

Die Erholungserwartungen freilich sind nach Zeit und Ort höchst unterschiedlich — und so müssen es auch die Erholungseinrichtungen sein. Wer die Einsamkeit des verschneiten Winterwaldes erwandern will, würde durch „Erholungsbetrieb“ mit Sesselbahnen, Würstchenbuden, Märchenwald etc. um seine Erholung betrogen werden. So ginge es auch dem Großstädter, der gewiß nicht Hochhäuser und Tanzbars vorfinden sollte, wo er unberührte Natur erwartet. Und selbst der Spaziergänger im Stadtwald möchte rechts und links des Weges lieber Vogelsang hören als „Schöne Maid...“ — obwohl er hier schon als Ruhe und Erholung dankbar registrieren wird, was ihm auf „einsamer Bergeshöh“ als unzumutbares Gedränge und gräßlicher Krach vorkäme. So relativ ist das!

Dazu kommt natürlich, daß die Erholungssuchenden sich nicht nur gegenseitig ins Gehege kommen, sondern auch denen, die die Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Leben bewirtschaften, pflegen und regulieren, so daß sie alle die Elemente in harmonischem Gefüge enthält, die der Erholungssuchende erwartet: Wald und Flur und Heide, seltene Pflanzen, Vögel und Wild.

Der Arbeitskreis „Landschaft für Freizeit und Erholung“ des Deutschen Naturschutzringes hat darum auf Initiative des ihm angehörenden Deutschen Jagdschutz-Verbandes beschlossen, im Sommer eine Arbeitstagung im Harz zu veranstalten. Jäger, Wanderer und sonstige Naturfreunde wollen dort gemeinsam versuchen, eine Art Klassifizierung der Erholungsräume zu entwerfen. Sie soll eine Definition der jeweiligen Erholungserwartung und der sich daraus ergebenden „Verkehrsregeln“ für Wald und Flur enthalten.

Denn was man liebt, darf man nicht nur benutzen — man muß es auch pflegen und erhalten.

Wußten Sie schon ... ?

... daß Falkner und Greifvogelschützer gemeinsam mit großer Sorge die wachsende Zahl von Greifvögeln, die in Schaugehegen, Tierparks und von „Amateuren“ gehalten werden, beobachten?

... daß in Peru der Bestand des Kondors, des größten Greifvogels der Welt, ernsthaft gefährdet ist? Daß in demselben Land Kondor-Stierkämpfe durchgeführt werden, bei denen Löcher in die Rückenhaut des Kampftieres geschnitten und der Kondor mit einem durch diese geführten Strick auf dem Rücken des Stieres angebunden wird? Das bei dieser „fiesta“ der Stier die spanischen Kolonialisten und der Kondor die Indianer verkörpert und daß es deshalb als schlechtes Omen für das Dorf betrachtet wird, wenn der Kondor beim Kampf oder nach seiner Befreiung (nach 10 Minuten „unentschieden“) stirbt? Das in anderen peruanischen Dörfern der Höhepunkt des Karnevals in der sogenannten „arranque“ besteht, bei der ein gefesselter Kondor an einem Seil herabhängt und von Reitern vom Pferderücken aus mit bloßer Faust totgeschlagen wird und zum Abschluß einer von ihnen die Zunge des Kondors herausbeißt?

... daß man im Hamburger Flughafen bei der Öffnung einer nicht zeitgerecht zustellbaren Sendung von Kisten mit lebenden Vögeln einen Adler fand, der mit durch seine Schwungfedern getriebene Nägel an den Kistenboden angenagelt war?

... daß es Falkner waren, die die ersten Schutzgesetze für Greifvögel durchsetzten (England, 13. Jhd.)?

... daß Fachleute den Rückgang der Greifvögel vor allem auf Umweltveränderungen (Verdrahtung der Landschaft) Beunruhigung der Brutplätze durch Fotografen, Kletterer, Holzeinschlag etc.), hier wieder vor allem auf die Wirkung von Pestizidrückständen (DDT !) zurückzuführen, die mit geschwächten, vergifteten Beutetieren aufgenommen, im Fettgewebe gespeichert und auf die Eier übergeben werden? Daß bei einer Untersuchung in Oberfranken in 11 kontrollierten Sperberhorsten aus insgesamt 53 Eiern nur 7 Jungvögel schlüpften?

... daß die deutschen Falkner jährlich mehrere tausend Mark aufwenden, um in Gefangenschaft geratene Greifvögel, die sonst totgeschlagen oder hinter Gittern weiter vegetieren würden, aufzukaufen und — teilweise in Zusammenarbeit mit Jägerschaft, Vogelschutzwarten etc. — wieder in Freiheit zu setzen?

... daß der Präsident des Internationalen Vogelschutzbundes, Dillon S. Ripley, den Beitrag der Falkner zum Schutz der Greifvögel für „lebensnotwendig“ erklärt hat, besonders was die Wiederbesiedlung der Landschaft mit Wanderfalken angeht, die durch Aussetzen in Gefangenschaft gezogenen Nachwuchses versucht werden soll, wie sie mit der Hawaigans und dem Trompetenschwan schon erfolgreich durchgeführt wurde?

Bonn, Mai 1972

Schillerstraße 26

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV

Wiese

